

## Samtgemeinde Esens

### Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Samtgemeinde Esens hat mit Schreiben vom 03.11.2023 eine freiwillige Trägerbeteiligung von ausgewählten Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Wittmund Am Markt 9 26409 Wittmund  28.11.2023	<p>Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten Gezeichneten Fachbereiche meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten</p> <p style="text-align: center;">FB 60 Bauen FB 62 Umwelt</p> <p>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>1. FD 60.2 Planung</u></b></p> <p>Der Kriterienkatalog erscheint nachvollziehbar und die Belange der Raumordnung wurden hinreichend in das Konzept integriert. Bei der Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange wird auf ein gemeinsames Hinweisschreiben des Landwirtschaft-, Umwelt- und Bauministeriums sowie der kommunalen Spitzenverband in Niedersachsen vom 17.11.2023 verwiesen:</p> <p>„Soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen werden, erscheinen in der übergeordneten Perspektive insbesondere geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standorte mit einem lediglich geringen Ertragspotential</li> <li>- landwirtschaftliche Standorte mit sehr niedrigen oder sehr hohen bodenkundlichen Feuchtestufen (kleiner 3 oder größer 8)</li> <li>- kohlenstoffreiche Boden, wobei mindestens die Option einer späteren Wiedervernässung erhalten bzw. gegeben bleiben sollte</li> <li>- Ackerstandorte mit einer hohen Erosionsgefährdung</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Kriterien sind in dem vorliegenden Standortkonzept bereits als Gunstkriterium herangezogen worden.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>- Altlastenverdachtsflächen mit nachgewiesener Schadstoffbelastung.“</p> <p>In dem Schreiben wird außerdem angeführt, dass ein pauschales Herunterbrechen des landesweiten Flächenziels von 0,5 Prozent der Landesfläche auf die einzelne Gemeindefläche nicht sachgerecht ist.</p> <p><b>2. <u>FD 68.1 Natur- und Klimaschutz</u></b></p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nach dem derzeitigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken, da alle naturschutzrelevanten Kriterien geprüft wurden.</p> <p>Eine ausführliche Stellungnahme aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht kann erst auf nachgelagerter Planungsebene stattfinden, da der dargestellte Maßstab keine flächenscharfen Aussagen erlaubt.</p> <p><b>3. <u>FD 68.2 Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde</u></b></p> <p>Untere Deichbehörde</p> <p>Teilweise sind Strecken entlang von gewidmeten Deichlinien als „Gunst“- oder „Flächen ohne Kriterien“ als mögliche Standorte für PV- Anlagen dargestellt (z.B. Karte 07b). Die Deichkörper selbst (Hauptdeichlinien und II. Deichlinien) sowie teilweise auch bestimmte Schutzzonen vor und hinter den Deichen unterliegen grundsätzlich der repressiven Verbotsnorm des Nds. Deichgesetzes. Ob die Realisierung zum Aufstellen von PV- Anlagen in diesen Bereichen tatsächlich möglich ist, müsste im Einzelfall geprüft werden.</p> <p><b>Abwasserbeseitigung / Grundwasserschutz</b></p> <p>Gegen das Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Samtgemeinde Esens bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Planungsebene beachtet. Im Kriterienkatalog / Ergebnisbericht wird ein entsprechender Passus aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Harlingerland ist die Schutzzonenverordnung vom 26.01.1970 sowie die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09.11.2009 sind zu beachten. Bei der Errichtung im Trinkwassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland kommt dem Grundwasserschutz eine besondere Bedeutung zu. Dieses ist beim Bau und der späteren Nutzung zu beachten.</p> <p>Für den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Wasserschutzgebiet bzw. Trinkwassereinzugsgebiet darf für die Reinigung der Solarmodule nur Wasser ohne jegliche, chemische Zusätze verwendet werden. Beim Anlagenbau ist für Bodenauffüllungen nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial erlaubt. Zudem muss jederzeit sichergestellt sein, dass Kraftstoffe, Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe nicht in das Erdreich gelangen. Das gilt sowohl für die Bauphase sowie für spätere Wartungsarbeiten sowie, dass bei Schäden an den Trafostationen keinesfalls Flüssigkeit in die Umwelt gelangt. Die Nachweise hierfür sind im Vorfeld der Planung zu berücksichtigen.</p> <p><b>Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein / Hochwasserschutz</b></p> <p>Aus dieser Sicht werden ebenfalls keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Bei einer tatsächlichen Realisierung müsste man die Belange der entstehenden Versiegelungen, mögliche Probleme wegen der Verschärfung von Oberflächenwässern und deren Ableitung betrachten und abwägen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Planungsebene beachtet. Der Kriterienkatalog / Ergebnisbericht wird entsprechend um einen Passus ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Der Kriterienkatalog wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Planungsebene beachtet.</p>
2	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake  24.11.2023</p>	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen wird auf nachgelagerter Planungs- und Umsetzungsebene beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Ver- und Entsorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Sollten durch die erforderlichen Materialtransporte zu den geplanten Standorten der Photovoltaik-Freiflächenanlagen unsere Ver- und Entsorgungsanlagen überfahren werden, benötigen wir vom Ersteller ein Gutachten, welches nachweist, dass an unseren Ver- und Entsorgungsanlagen keine Schäden entstehen. Das gilt auch, wenn der Anlagenersteller Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Anlagen erstellen muss. Analog gelten diese Aussagen auch für das Aufstellen von Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der OOWV im Falle der Umsetzung der Maßnahmen rechtzeitig vor der Erstellung von Ausführungsplanungen zu informieren ist.</p> <p>Genaue Planauskünfte über vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen erhalten Sie, wenn die einzelnen Baumaßnahmen geplant und durchgeführt werden sollen. Diese Pläne können über die E-Mail-Adresse: <a href="mailto:planauskunft@oowv.de">planauskunft@oowv.de</a> angefordert werden.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Inwieweit das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Zum aktuellen Planungsfortschritt können wir keine spezifische Auskunft geben. Sollten in Zukunft Planungsgebiete für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht werden, dann bitten wir um erneute Abstimmung mit dem Leitungswesen des OOWV.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Söhlke von unserer Betriebsstelle in Harlingerland, Tel.-Nr.: 04977-919211, in der Örtlichkeit an und ist unbedingt vor Baubeginn durch Querschläge sicher zu stellen.</p> <p><b><u>Stellungnahme aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes:</u></b></p> <p>Für die Samtgemeinde Esens wurde ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen als kommunale Entscheidungshilfe erstellt. Als Ergebnis der gesamtäumlichen Analyse wird ein Flächenpotential von 1.083 ha (PV-FFA) bzw. 2.104 ha (APV-FFA) im Planungsraum ermittelt.</p> <p>Im Wasserschutzgebiet Harlingerland werden Gunstflächen, die für einen möglichen Standort von PV-Anlagen in Frage kommen, ausgewiesen.</p> <p><b>Die am 06.02.1970 im Amtsblatt verkündete Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.</b></p> <p>Im Bereich des Wasserwerkes Harlingerland befinden sich Gunstflächen innerhalb der WSZ II und damit in der unmittelbaren Nähe zu den Förderbrunnen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Einschätzung des DVGW (DVGW-Positionspapier, 2023) hinweisen, in der Photovoltaikanlagen in der WSZ II nur mit 100 m Abstand zur Schutzzone I und als Einzelfall unter Auflagen errichtet werden dürfen. So sollte vor Genehmigung eine Alternativenprüfung darlegen, dass eine Errichtung außerhalb der Schutzzone II nicht realisierbar ist. Generell sollten Transformatoren nicht im zentralen Anstrombereich der Brunnen liegen.</p> <p>Die Einrichtung von PV-Freiflächenanlagen betrachtet der OOWV aus Sicht des vorsorgenden Grund- und Oberflächengewässerschutzes wie folgt: So ist die Umwidmung von Flächen mit</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Kriterienkatalog wird dahingehend ergänzt, dass in der Wasserschutzzone II besondere Genehmigungsbedingungen und Schutzanforderungen bestehen und eine Umsetzung im Einzelfall zu prüfen ist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Planungsebene beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Intensivlandwirtschaft in der WSZ III mit Hinblick auf eine Reduktion des Stoffeintrags als positiv zu werten. Hierbei ist jedoch auszuschließen, dass es durch die PV-Anlage selbst zu einer Emission von Schadstoffen beim Betrieb oder im Havariefall kommen kann. Hierbei ist auch der Rückbau der Anlage und die fachgerechte Entsorgung zu betrachten. Daneben sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um mögliche Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten.</p> <p>In der durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in Auftrag gegebene Studie zur „Integration von Solarenergie in der niedersächsischen Energielandschaft“ (INSIDE, 2020) werden u.a. die Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen dargestellt und mögliche Maßnahmen zur Minderung benannt.</p> <p>Quellen:</p> <p>Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Integration von Solarenergie in der niedersächsischen Energielandschaft (INSIDE)</p> <p>DVGW-Positionspapier (2023): Erzeugung von erneuerbaren Energien in Grundwasserschutzgebieten - Ausbau fördern und Trinkwasserressourcen schützen.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:stuellungnahmen-toeb@oowv.de">stuellungnahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich 15.11.2023</p>	<p>Zu dem geplanten o. g. Vorhaben wird aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Rahmen eines Kriterienkataloges wurde eine gesamtäumliche Analyse des Planungsraumes für eine flächendeckende Beurteilung hinsichtlich der Eignung von Standorten für Photovoltaik- Freiflächenanlagen (PV-FFA bzw. APV-FFA) vorgenommen. Durch die Definition bzw. Festlegung von Ausschluss- und Restriktionsflächen konnten sogenannte Gunstflächen hinsichtlich der diesbezüglich beabsichtigten Eignung bestimmt werden. Somit werden auf der einen Seite nicht geeignete Räume als Ausschlussflächen als auch geeignete Potenzialflächen mit einer unterschiedlichen Eignung für die Auswahl von möglichen Standorten für Photovoltaik benannt.</p> <p>Zunächst weisen wir eingangs darauf hin, dass nach unserer Auffassung der Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit Blick auf die vielfältigen multifunktionellen zukünftigen Produktionsmöglichkeiten ein grundsätzliches gesamtgesellschaftliches Ziel sein sollte. So fordert u. a. das BauGB in § 1 a Ziffer 2, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Auf die Aspekte der agrarstrukturellen Belange und eines verantwortungsvollen Umgangs mit der wertvollen Ressource Boden sind in diesem Zusammenhang ein besonderes Augenmerk zu richten.</p> <p>Unter Punkt 3.5 Landwirtschaft (Karte 3a) werden Böden mit hohem bis sehr hohen natürlichen Ertragspotenzial für den Ausbau von regulären PV-FFA ausgeschlossen. APV-FFA werden aufgrund der möglichen weiteren landwirtschaftlichen Nutzung nicht grundsätzlich ausgenommen. Dieses ist vom Grundsatz her zu begrüßen, schließt aber landwirtschaftliche Betroffenheiten in den Regionen nicht von vornherein aus.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In dem Kriterienkatalog / Ergebnisbericht wird der Hinweis ergänzt, dass auf nachgelagerter Planungsebene die Einstufung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft durch eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse untersucht werden muss.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Im RROP des Landkreises Wittmund werden Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft unter den Planzeichen 4.1 bzw. 4.2 definiert bzw. beschrieben. Unter dem Planzeichen 4.1 sind landwirtschaftliche Nutzflächen aufgrund ihres hohen Ertragspotenzials als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft definiert und sollen aufgrund ihrer besonderen hohen Eignung der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ein gleiches Vorgehen wird im Rahmen des Kriterienkataloges als Ausschluss für die Beurteilung der Flächeneignung für Photovoltaik im zu beurteilenden Planungsraum vorgenommen.</p> <p>Weiterhin sind unter dem Planzeichen 4.2 im RROP des Landkreises Wittmund Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft beschrieben, die aufgrund ihrer besonderen Funktionen eine entsprechende landwirtschaftliche Wertschätzung erfahren. Diese entsprechende Bewertung lässt sich in der gesamträumlichen Analyse im Rahmen der Gunstflächenermittlung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vermissen, und führt in diesem Zusammenhang aus landwirtschaftlicher Sicht zu nachfolgend genannten Bedenken im Rahmen der vorgenommenen Abwägung.</p> <p>Diese o. g. Regionen unterliegen hinsichtlich ihrer Bewertung nur dem schwächeren Kriterium der Restriktion. Dieses gilt z. B. für die Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft, oder in Trinkwasserschutzgebieten in denen die Landwirtschaft ebenso eine entsprechend multifunktionale wichtige Rolle einnimmt. Der Stellenwert und die Bedeutung der Landwirtschaft ist innerhalb dieser Regionen aber nicht von vornherein geringer einzuschätzen, als in den Regionen mit z. B. einem hohen natürlichen Ertragspotenzial. Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, auch die unter das Planzeichen 4.2 des RROP des Landkreises Wittmund fallenden Flächen als diesbezügliches Ausschlusskriterium in die Planung aufzunehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Das Standortkonzept wird um die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft als Restriktionskriterium ergänzt. Das LROP Niedersachsen 2017, zuletzt geändert am 17.09.2022, gibt ebenso den Grundsatz vor, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft nicht errichtet werden sollen, wohingegen für Agri-Photovoltaikanlagen die Vereinbarkeit in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ausgesprochen wird. Weiterhin wurde das Standortkonzept um die Neuerungen des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes überarbeitet, in dem das Kriterium der Bodenfruchtbarkeit in Gänze aus dem Standortkonzept herausgenommen und durch die Vorgaben des Gesetzes hinsichtlich der Bodenwertzahl ergänzt.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Darüber hinaus sei vom Prinzip angemerkt, dass die Landwirtschaft mit ihrer bodenabhängigen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich immer bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen eine Betroffenheit zu beklagen hat. Dieses gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um Regionen mit Ausschlusskriterien für bestimmte Maßnahmen oder auch um Areale mit Restriktionen für gewisse Parameter im Rahmen der Flächenbeanspruchung für das geplante Vorhaben handelt. Eine regionale Flächenbeanspruchung kann dabei auch über diese betroffene Region hinaus zu erheblichen landwirtschaftlichen einzelbetrieblichen Betroffenheiten führen, und möglicherweise im schlimmsten Fall Existenzen gefährden. Gleichlautend kann es auch hier bei dem in Rede stehenden Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom Grundsatz hinsichtlich der benannten Auswirkungen bewertet werden.</p> <p>Selbst innerhalb der aus landwirtschaftlicher Sicht benannten Gunstregionen wie beispielsweise auf Flächen mit bodenkundlicher Feuchtestufe von dürr bis schwach trocken bzw. mittelfeucht bis nass oder auf Flächen mit äußerst bis sehr geringer natürlicher Ertragsfähigkeit (gem. Einstufung des LBEG) sind landwirtschaftliche Betroffenheiten nur aufgrund dieser Gegebenheiten nicht von vornherein auszuschließen. Insbesondere aufgrund des mittlerweile sehr hohen Pachtflächenanteils und der bestehenden Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe sind erhebliche auch überregionale Auswirkungen auf die von den Maßnahmen betroffenen als auch nicht betroffenen Regionen mit Blick auf die dort wirtschaftenden Betriebe gegeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund halten wir es grundsätzlich für notwendig, dass landwirtschaftliche Betroffenheiten auch überregional und unabhängig von der vorab ermittelten Standorteignung für die geplanten Einzelvorhaben durch eine entsprechende Strukturanalyse der örtlichen landwirtschaftlichen Gegebenheiten hinsichtlich ihrer Machbarkeit überprüft werden. Hierzu eignet sich das Instrument einer landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse. Sie sollte nach unserer Ansicht verpflichtender Bestandteil im Rahmen der Aufstellung von Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplänen im Bereich der Ausweisung von jeglichen Photovoltaikanlagen sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In dem Kriterienkatalog / Ergebnisbericht wird der Hinweis ergänzt, dass auf nachgelagerter Planungsebene die Einstufung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft durch eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse untersucht werden muss.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Darüber hinaus sind weitere Flächenverluste bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft durch die Bereitstellung von notwendigen Kompensationsflächen im Rahmen der Planung zusätzlich zu veranschlagen. Diese können weitere landwirtschaftliche Betroffenheiten auslösen und zu einer nochmaligen Verschärfung der benannten Problematik führen. Auch dieses gilt es, frühzeitig in die Planung und Kalkulation mit aufzunehmen und hinsichtlich der Folgenabschätzung zu bewerten.</p>	s.o.
4	<p>EWE Netz GmbH            Cloppener Str. 302            26133 Oldenburg            15.11.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Planungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a> und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Planungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Planungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnängsweg 2a 31275 Lehrte 08.12.2023</p>	<p>Im Bereich des von Ihnen angezeigten Vorhabens verlaufen unsere geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin4, LanWin1, BalWin3 und LanWin4 der TenneT Offshore GmbH. Die raumgeordneten Korridore der Leitungsverläufe sind in Ihren Planunterlagen bereits korrekt dargestellt.</p> <p>Einen ersten Trassenverlauf können wir Ihnen im 1. Quartal 2024 zur Verfügung stellen. Bezüglich der Abstände zu unseren Leitungen ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Sofern Fundamente für neue Photovoltaikanlagen errichtet werden, ist zwischen dem Rand von Photovoltaikanlagen und dem Rand des Leitungsschutzbereichs der o. g. Leitungen, jeweils grundsätzlich ein Mindestabstand von 20,00 m bzw. grundsätzlich ein Mindestabstand von 22,75 m zum nächstgelegenen Kabel dieser Leitungen einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Planungsebene beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Falls eine Leitung parallel zu einer unserer o. g. Erdkabelleitungen verlegt werden soll, ist jeweils ein seitlicher Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist.</p> <p>Falls eine Leitung eine unserer o. g. Erdkabelleitungen kreuzen soll, ist jeweils ein vertikaler lichter Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist.</p> <p>Für die Verlegung oder Reparatur einer Erdkabelleitung ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 30 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich.</p> <p>Für die weitere Detailabstimmung wenden Sie sich bitte für BalWin4/LanWin1 an Herrn Kay Büchschenschütz (Tel. 05132 89-2655 oder <a href="mailto:kay.buechschuetz@tennet.eu">kay.buechschuetz@tennet.eu</a>) und für BalWin3/LanWin4 an Herrn Axel Hochgreve (Tel. 05132 89-2866 oder <a href="mailto:axel.hochgreve@tennet.eu">axel.hochgreve@tennet.eu</a>).</p> <p>Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen“.</p> <p><b>Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.</b></p> <p><b><u>Anlage:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen (13 Seiten)</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Planungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Planungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Planungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.</p> <p>Die Anlagen werden beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

		<p align="center">Tanner Übersicht</p> <p>05.12.2023          Koordinatensystem: ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG:25832) Maßstab: 1:100000</p> <p><b>Legende</b></p> <p><b>Leitungsnetz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>TenneT D</li> <li>Fremdeigentum</li> <li>Leitungen</li> <li>Stromkreise</li> <li>Seekabel</li> <li>Seekabel In service</li> <li>Seekabel Out of service</li> <li>Unbekannter Status</li> </ul> <p><b>Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Offshore (P)</li> <li>Kabel (P)</li> <li>HVDC-Kabel (P)</li> </ul> <p><b>Basisinformationen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Administrative Grenzen</li> <li>Staatsgrenzen</li> <li>Staatsgrenzen</li> </ul>	<p>Die Anlage wird beachtet.</p> <p>Die Anlage wird beachtet.</p>
--	--	--	---

**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. Ericsson Services GmbH (für die Deutsche Telekom Technik GmbH9 – Trassenschutz - mit Schreiben vom 06.11.2023